

Mind-*Ravensberg*-*Becklenburg*- und *Kingischen Krieges-* und *Domainen-Gammer zu fernerer Verordnung unverzüglich einzufinden, und was dabei zu schlemiger Aufmachung und Verbesserung der Wege am förderlichsten sein kan, berichten, da dann die Gebühr verfüget, und falls der Haupt-Streit nicht sofort solte können decidir werden, doch wenigst provisionaliter verordnet werden, wie und von wem, doch interim, bis zur final-Decision des Haupt-Streits, die Wege, welche einer reparirung gebrauchen, sofort salvo jure cujuscuque zu verbessern und in guten Stand zu sezen, und darin zu unterhalten; damit auch*

8.

Unsere hierunter führende dem publico gar heilsame Intention so viel besser und verläßlicher mit aller promptitude ins Werk gerichtet, und die Wege beständig in gutem Stande unterhalten werden mögen; So verordnen wir allernächst und ernstlich, daß die Wege, welche einer beständigen reparation unterworfen sind, in gewisse Schläge oder Districte gesetzet, und unter alle und jede Eingesessene, jeglichen Amts und Kirchspiels, sie mögen zustehen, wem sie wollen, vertheilet werden sollen, damit eine jede Bauerschaft, ohne Abgang und Minderung ihrer sonst schuldigen Dienste, nach proportion ihrer zu haltender Pferde, es sey ein ganzer oder halber Bauer oder Röster wissen könne, welchen District sie zu unterhalten haben, welches dann unsere Beamte binnen 6 Wochen à dato publicationis dieser Unserer Verordnung bei Vermeidung schwerer Verantwortung ohnachtlich einzurichten, und die repartitionen oder Einschätzungen derer Districte und welche zu jedem gehörten, an unsre Krieges- und Domainen-Gammer einzufinden haben.

9.

Gollen jährlich einmahl, nemlich gleich nach verrichteter Sommer-Saat dergleichen Wege von jemand aus dem Mittel Unserer Krieges- und Domainen-Gammer und dem Land-Math mit Buziehung der Beamten visitirt, wie alles befinden, protocolliret, die Saumhaften nach Besinden in billigmäßige Brüchten geschlagen, und das unreparierte in Gegenwart der Beamten, dem wenigstannehmendem sofort auf den Wieder-öffnung verdonnen, auch jährlich davon nebst Einsendung des Protocollii berich et werden.

10.

Haben auch die Beamte dafür zu sorgen, daß bey Segnung der Wegweiser die Meilen-Zahl auf beyden Seiten der Arme richtig und deutlich notiret und darauf ausge schnitten und wohl kenntbahrlich angezeigt, die Wegweiser auch selbst wohl unterhalten, und wann ein Arm abfällt, oder der Wegweiser sonst schadhaft wird, solcher Schade oder Mängel sogleich wieder redressiret werde.

Endlich befehlen wir vornehmten, Unsern Thurn-Capital, Prälaten und Rittershaft, Beamten, Magistraten, Ausreutern und allen Bedienten, hennit gnädigst und ernstlich, bei Vermeidung einer willkürlichen Straffe, dafür zu sorgen, daß dieser Unserer ernstlichen Anordnung und Reglement, die beständige Verbesserung der Wege betreffend, genau nachgelebet, dieselbe nach Sechs Wochen à dato publicationis zur gebüh-

renden Execution gebracht, und die Saumhaften durch zureichende Zwangs-Mittel dazu ernstlich angehalten, und von jedermanniglich hierüber stief und fest gehalten werde.

Damit auch dieses Unser Edict nicht in Vergessenheit gerathen möge, soll dasselbe einmahl im Jahre, als gegen den May an dem in denselben am ersten einfallenden Kirchgangs-Tage von denen Gangeln publiciret und abgelesen werden. Wornach sich denn jedermanniglich zu achten, und für unausbleiblicher Achtung und Strafe zu hüten hat.

Urkundlich haben wir dieses Edict höchst-eigenhändig unterschrieben und mit Unserm Königlichen Insiegel bedrucken lassen. So geschehen und gegeben zu Berlin den 10. Sept. 1735.

(L. S.)

Fr. Wilhelm.

Grumblo. v. Viebahn. Happe.

Nr. 5.

Königl. Preußische Eigenthums-Ordnung des Fürstenthums Minden, und der Grafschaft Ravensberg,  
vom 26. Nov. 1741.

Wir Friderich, von Gottes Gnaden König in Preussen, Marggraf zu Brandenburg, des Heil. Römischen Reichs Erb-Gämmerer und Char-fürst, Souverainer Prinz von Oranien, Neuschatell und Valangin, in Gel-dern, zu Magdeburg, Tülich, Berge, Stettin, Pommern, der Gossuben und Wenden, zu Mecklenburg, auch in Schlesien zu Grossen Herzog, Burggraf zu Nürnberg, Fürst zu Halberstadt, Minden, Camin, Wenden, Schwerin, Stosburg, Ost-Frieland und Meurs, Graf zu Hohen-zollern, Ruppin, der Mark, Ravensberg, Hohenstein, Becklenburg, Ein-gen, Schwerin, Bühren und Lehrdam, Herr zu Ravenstein, der Lande Rostock, Stargard, Lauenburg, Bliton, Arley und Breda, &c. &c. &c.

Thun kund und fügen hiemit zu wissen: Demnach Wir in Erfahrung gebracht, daß in Unserm Fürstenthum Minden unter andern in Seib-Eigenthums-Sachen viele unnothige und Unsern getreuen Vasallen und Untertanen schädliche Streitigkeiten und Processe daher entstanden, daß bis dahero in denselben noch keine gewisse nach denen daselbst hergebrachten Landes-Rechten und Gewohnheiten eingerichtete Eigenthums-Ordnung eingeführet, und dammherz der Besitzthum nicht allein aus der in der Grafschaft Ravensberg ehemahls bey Unsern Groß-Herrn Bas-ters Seiten publicirten Eigenthums-Ordnung genommen, und über diese öfters ungebührliche Auslegungen gemacht, sondern auch vieles oftmahs aus unbekanten Landes-Rechten und Gewohnheiten nachgesucht, und da-

durch die Gerichte ostermahlen zu contrairen und thilos unbilligen Urtheilen veranlaßet worden, daß Wir dannenhero aus Landes-Müterlicher Vor-sorge für die Conservation Unserer getreuen Vasallen und Unterthanen in Gnaden bewogen worden, zu Abstellung weiterer schädlichen Maords-nungen eine neue Eigenthums-Ordnung vor Unser Fürstenthum Minden und Graffschafft Ravensberg durch Unsere Regierung und Krieges- und Domainen-Camer, nach vorher gepflogener Communication mit Prae-laten und Ritterschafft besagten Unseren Fürstenthums auch Graffschafft, projectiren zu lassen, und nachdem Uns daraus allerunterthänigster Vor-trag geschehen, und von Uns alle dabei vorgekommene Umstände betrach-ter, auch alles nach Beschaffenheit dieser Provinzien, und der Willigkeit, Rechten auch rechtmäßigen Gewohnheiten gemäß eingerichtet worden, Wie nunmehr nachstehende Eigenthums-Ordnung als eine Richtschnur und Landes-Gesetz hiemit vorschreiten, auch sezen und wollen: Das künftig alle Hohe und Niedere Gerichte, wie auch die Eigenthums-Herren und Eigenbehörige nebst deren Sachwaltern und sonstigen Bedermäßiglich sich darnach eigentlich und allerunterthäniglich achten, und die entstehende Streitigkeiten und Processe darnach kürzlich und schleunigst entschieden und abgethan werden sollen.

### Cap. I.

#### Bon dem Eigenthums-Recht an sich selbst.

§. 1. Derjenige soll für Eigen geachtet werden, welcher entweder der Geburt nach Eigen, oder sich ins Eigenthum begeben, oder aber auch, wann ein Eigenthums-Herr einen freyen Mann wie einen Eigen-behörigen 50 Jahr aneinander gehabt und gehalten hat.

§. 2. Vermittels der Geburt ist derjenige ein Eigenbehöriger, dessen Mutter Leibeigen ist, der aber von einer freyen Mutter geboren, selbiger ist frei, ob gleich er einen eigenen Vater hat.

§. 3. Wer sich einem Eigen begeben will, muß von eines andern Leib-Eigenthum frei seyn, wird auch auf keine Stette zugelassen, bis er von seinem Eigenthums-Herrn einen Frey-Brief oder wenigstens von demselben einen Schein, daß er den Frey-Brief erhalten solle, und auf die Stette angenommen werden könne, produciret, da dann dieses Eigenthums-Herrn Recht über den Eigenbehörigen völlig cessiret, im widri-gen Fall aber, und wann er dergleichen Frey-Brief oder Schein nicht erhalten, bleibt er oder sie demjenigen Herrn eigen, in wessen Eigenthum er oder sie geboren, weniger nicht auch dieseljenige Kinder, welche von der eigenen Mutter geboren, und verbleibt also dieselben der vorige Eigenthums-Herr, und nicht der Herr der Mutter.

### Cap. II.

#### Bon denen Personen des Eigenthums-Herrn und Eigenbehörigen.

§. 1. Wann einem Eigenthums-Herrn ein anderer Leibeigen ist, hat jener die Kraft alle Eigenthums-herrliche Jura gegen den Eigen-behörigen zu exerciren.

§. 2. Verstirbet aber der Eigenthums-Herr und hinterläßt ver-schiedne Erben, so ist derjenige der Eigenthums-Herr, der dasjenige Gut besitzet, bey welchen der Eigenbehörige von Altersher gewesen, es wäre dann, daß die Erben die Eigenbehörige Güter und Personen un-ter sich getheilt hätten.

Es fehet auch einem Eigenthums-Herrn frey, die Eigenbehörige zu alieniren und zu verkauffen, da dann derjenige der Eigenthums-Herr wird, der solche erhandelt, jedoch soll dieser es bey denen Praeständis, so dem Verkäufer abgetragen werden, lediglich bewunden lassen.

Wann ein Eigenbehöriger Hof aussirbet und dem Eigenthums-Herrn wieder heimfällt, wird denselben zwar frey gelassen, weil der Hof sein Eigen wird, mit dem neuen Colono wegen derer Praestationen andere Facta, als vorhin gewesen, zu machen, jedoch, wann der neue Colonus von denen Guts-Herrn mit mehrern Praestationibus, wie die vor-erigen Weißer abzuführen schuldig gewesen, beleget werden, und derselbe demnächst mit denen Landes-herrlichen Praestationibus zurück bleiben, oder der Hof gar wüste werden sollte, muß in solchen Fall der Eigenthums-Herr für die Landes-Ouera, als Contribution, Cavallerie-Gelder &c. stehen, es wäre dann, daß der Colonus easo fortuito durch Brand, Hagel-schlag oder dergleichen auf 1 oder 2 Jahre ausfièle, da ihm dann gleich andern Königlichen Unterthanen eine Reglements-mäßige Remission an-gedeyet, wiewol Wir zu Unsern getreuen Vasallen das allernüdigste Ver-trauen tragen, daß sie die Unterthanen nicht über Möglichkeit beschweren und durch zu hohe Abgaben ruiniiren werden, statemahnen bey vorkommen-den Umständen Wir uns darunter ein Rechtlches Einschrein vorbehalten.

§. 3. Solte eine freye Person eine Eigenbehörige Stette beziehen, so verfällt sie dadurch nebst ihren nachhero zu erzeugenden Kindern auch ohne formliche und expresse Reaumication der Freyheit ipso facto ins Leib-Eigenthum dessen, dem das Erbe oder Kotte gehörig, und soll auch hinkünftig das erstgeborene Kind vom Eigenthum nicht mehr frey seyn.

§. 4. Wer eine freye Stette besitzet, dem soll nicht erlaubet wer-den sich einem Privat-Guts-Herrn eigen zu osterrören; Wann aber eine Stette vorhin erweidlich eigen gewesen, dieselbe aber sich frey gekauft, kan ihrem Colono verstatket werden sich wieder ins Eigenthum zu be geben.

§. 5. Weil sich auch öfters zuträgt, daß, wann Zwillinge geboh-ren werden, einer davon frey zu seyn aus einer vorgeschlagenen Observanz practendiret, diese aber bey geschehener Untersuchung nicht gegründet be-finden, als soll keiner dieser Zwillinge sich des Eigenthums entziehen.

§. 6. Wann ein Eigenbehöriger stirbet und hinterläßt Kinder, so von einer eigenen Mutter geboren, so sind sie alle eigen, es bleibt so denn aber nur einer bey denen Gütern, und denen andern wird, wenn sie es benötigt und freye oder andere Eigenbehörige Güter beziehen wollen, oder in Aemter und Gülden, Städte oder Flecken kommen, nach Gelegenheit der Stette und des davon ihnen zukommenden Erbtheils, oder auch sonst von ihnen selbst erworbene Werdgens, auf gebührndes Ansuchen, um ein billiges ein Frey-Brief ertheilet, allermassen, wann der Guts-Herr sich darüber mit dem Eigenbehörigen nicht vergleichen kan, die Obrigkeit die Freytauß-Gelder doterminiren soll.

§. 7. So lange kein Eigenbehöriger sich frey kaufft, und keinen Frey-Brief produciren kan, so lange bleibt er ein solcher, es wäre dann, daß ungrosse Indicia vorhanden, aus welchen sonst die Freylassung, und daß ihm darüber ein Frey-Brief ertheilet, derselbe aber abhanden gekommen, von dem Eigenbehörigen könnte dargehan werden.

§. 8. Wann eigene Leute sich in fremde Lande und Dörter begeben, und sich daselbst häuslich niederlassen, ohne daß sie sich frey gekauft, selbige machen sich ihres kindlichen Antheils dadurch verlustig, und bleibend dem Herrn zu allen Juribus und Praestandis nichts destoweniger verbunden.

Es fallen auch deren in der Fremde acquirirte Güter dem Guts-Herrn sämtlich zu, wann sie im ledigen Stande verstorben.

### Cap. III.

#### Bon Eigenbehörigen Gütern und deren Pertinentien.

§. 1. Nachdem die Erfahrung es bezugehet, daß Eigenbehörige Personen solche Güter, welche frey zu seyn angegeben worden, bezogen, und demnach, weil pro libertato prae sumptio zu seyn pfleget, darüber beschwerliche Klagen entstanden; So verordnen Wir hiermit und wollen, daß keiner Eigenbehörigen Person die Freyheit gelassen werden soll eine freye Stette ehender zu beziehen, bis sie von dem Eigenthums-Herrn einen Frey-Brief oder wenigstens einen Frey-Schein produciret, gestalten dann allen Obrigkeitcn und Magistraten hiermit bey 50 Rthl. Strafe verboten wird, einer Eigenbehörigen Person die Erlaubniß zu geben, daß sie eine freye Stette beziehen dürfe, noch derselben einen Ehe-Zettel ehender zu ertheilen, bis sie solchen Frey-Brief oder Frey-Schein produciret haben wird.

§. 2. Wann ein Eigenbehöriger etwas acquiriret, so acquiriret er es dem Herrn, und bleibt es bey der Stette, wird mit beweinkauft, und kan nachgehends, so bald der Sterbfall über beide Eheleute darüber gegangen, ohne Consens des Herrn nicht weiter davon veralienirt werden, sonsten aber und so lange der Sterbfall über beyde verehlichte Personen nicht ergangen, bleibt einem jeden Theil über seine Halbscheid inter vivo zu disponiren unbenommen.

§. 3. Die Marktfreie Stetten sollen in beyden Provinzien beschrieben, und wann sie sodann von uns frey declarirert werden, keine derselben pro futuro eigen gemacht werden.

§. 4. Wann ein Eigenbehöriger stirbet und hinterläßet Kinder, welche etwas an Mobilien oder Immobilien besessen, so im Hause und andern Stetten befunden werden, so wird solches so lange für ein Pertinent der Stette und bey der Erbtheilung zum Eigenthümlichen Inventario gehörig gehalten, bis von dem Besitzer ein Peculum erwiesen, und, daß es nicht aus der Stette oder aus der Stette Mitteln acquiriret, be schenkt werden.

### Cap. IV.

#### Bon dem Beweisthum des Eigenthums.

§. 1. Wann wegen des Eigenthums Streit vorfällt, und der Herr den Eigenthum, der Knecht aber die Freyheit prae tendiret, so ist zwar in dubio prae sumptio pro libertate, erwiese jedoch der Herr, daß des Knechts Mutter ihm eigen gewesen, und er also von einer eigenen Mutter gewöhnen, so muß dieser seine Freyheit erweisen, thut er das nicht, so muß pro Domino gesprochen werden.

Practendit auch einer die Freyheit, und der Herr kan mit seinen Lager-Büchern oder Erb-Registern beweisen, daß er eigen sey, so wird jener ebenfalls so lange zum Eigenthum verwiesen, bis er die Freyheit dociret, jedoch müssen auch die Lager-Bücher und Erb-Register dergestalt beschaffen seyn, daß sie plenam fidem haben, und einen hinlänglichen Beweis ausmachen können.

§. 2. Wann ein Herr erweiset, daß er eines Eigenbehörigen Eltern herbtheile, oder diese auf Eigenbehörigen Gütern gewohnt, so ist solches ein Beweisthum des Eigenthums, sonderlich wenn sie die Güter beweinkauft und genutzt, und muß der Knecht alsdann die Freykaufung darthun.

§. 3. Auch ist ein Grund pro Domino, wann er mit Kauf- oder Tausch-Briefen bescheinigen kan, daß er diesen oder seinen erhandelt oder verwechselt, die Abänderung aber kan in Ansehung der abgeäußerten Person pro argumento nicht dienen, weil billig ist, daß der abgeäußerte mit seinen Kindern frey werde, sitemahil, da er wegen des Hofes sich eigen begeben, er, da ihm der Hof genommen, auch in den vorigen freyen Stand kommen müßt.

Ein anders aber ist, wann über das Eigenthum der Stätte gestritten wird, sitemahil solchefalls, und wann der Guts-Herr bezubringen vermag, daß er solche Stette vordem grässtet, solches ein ophärtigter Beweis seines Eigenthums ist.

### Cap. V.

#### Bon denen Eigenthums-herrlichen Juribus in specie Spann- und Hand-Diensten.

§. 1. Wegen derer Dienste bleibt es in allemgehe bey der bisherigen unverrückten Observanz, solchegestalt, daß ein jeglicher Guts-Herr dieselbe, so weit er dazu erweislich berechtigt, fernherin völlig zu geniesen hat.

§. 2. Alle Eigenbehörige, welche wöchentliche Spann-Dienste zu verrichten schuldig sind, müssen auch führen, jedoch nicht weiter als 2 Meile von des Guts-Herrn Hofe und dergestalt, daß sie des Abends wieder zu Hause kommen können, und ihr Gespann mit zu schwerer Fracht nicht ruiniert werde, thun, wie dann allenfalls die Guts-Herrn, wann die Unterthanen gegen Abend nicht zu Hause kommen können, ihnen zwey Tagess-Dienste vergütet sollen.

Hingegen steht einem Guts-Herrn frey, sothane Dienste in natura

zu geniesen, oder für einen Spann-Dienst, so wie es an jedem Dite hergebracht, Dienst-Geld zu nehmen, massen ein Eigenbehöriger allerdings auf den Kerb-Stock zu dienen schuldig, hingegen aber auch der Guts-Herr gehalten ist, ihnen bey der naturellen Dienstleistung den Präven oder Pflicht nach wie vor zu geben, und denenselben davon nichts zu entziehen.

Solte auch der Herr eine Zeitlang gar keine Dienstleistung in natura fordern, kan der Eigenbehörige dahero sie keinesweges zum Praescriptione schlagen, es wäre dann, daß die Eigenbehörige oder dessen Vorfahren selbige ad requisitionem Domini erweislich denegireret, und darauf per longissimum tempus keine Frohne noch Dienste in natura abgesetzt, sondern Geld entrichtet, welchenfalls er dabey zu lassen, bis ein anders per Facta oder andere Umstände, so der Praescription schädlich, erwiesen.

§. 3. Die Unterthanen sollen gehalten seyn, die Sommer-Arbeit von Mariä Verkündigung oder 25. Marci bis den 21. Sept. von 6 bis 6 Uhren, die Winter-Arbeit aber, nemlich vom 21. Sept. bis den 25. Marci von 8 bis 4 Uhren zu verrichten, jedoch daß ihnen bey der Sommer-Arbeit Zwei und bey der Winter-Arbeit Eine Ruhe-Stunde gelassen werde.

Solte der Bauer mit kleinen Wagen und Leitern auch Geschirre als er sonst brauchet, imgleichen mit untauglichen Pferden, wann er bessere hat, erscheinen, oder ohne erhebliche Ursachen zu spät ausbleiben, ist derselbe zurück zu weisen, und nachzubauen schuldig.

Wofern er aber gar ausbleibt, und vom Dienst nicht durch Kriegs- und Vorpann-Führen, Krankheit seiner selbst oder seiner Pferde, oder andere valable Ursache abgehalten wird, steht dem Guts-Herrn zwar frey, einen andern an seine Stelle zu miethen, und dasjenige Geld, so er dafür bezahlen müssen, in Entstehung gütlicher Zahlung, durch Pfändung bezutreiben, und wann er damit nicht friedlich, die Bestrafung bey der ordentlichen Obrigkeit zu suchen, welche, wann sie den Unterthanen schuldig befindet, derselben jedesmal in 24 Mgr. Straffe zu vertheilen und unselbige zu berechnen hat. Bey vorkommenden Burg-West- und andern Diensten aber hat die Praeventio statt, dergestalt, daß wann der Guts-Herr den Bauren zuerst bestellet, das Amt nachsthetet, et vice versa.

§. 4. Einen Tages-Dienst vorans zu nehmen, kan dem Eigenthums-Herrn gestattet werden, jedoch daß derselbe sogleich in der folgenden Woche wieder gut gethan werde, und daß solches nicht öfter als alle 2 Wochen einmahl geschehe.

Auch soll der Unterthan solches zu thun nicht schuldig seyn, wann er selbst höchst-eligible Feld-Arbeit hat, er muß aber solches sofort dem Dienstlader melden.

§. 5. Wo die Zwang-Dienste hergebracht, und die Guts-Herrn deshalb in possessiones seyn, auch solches bey vorkommender Klage rechtlich erweisen, muß der Eigenbehörige Knecht oder Magd dem Guts-Herrn ein halb Jahr ohnentgeltlich dienen, und soll, wann er sich dessen unablig weigert, durch Pfändung oder andere Zwangs-Mittel dazu angehalten werden, wie dann auch derselbe, wann er gespeiset werden muß, bes-

sondere Speise nicht fordern, sondern mit denjenigen kost, so die übrigen Knechte und Magde des Guts-Herrn erhalten, zufrieden seyn müßt.

§. 6. Hat ein Eigenbehöriger viele Söhne und Töchter, so erwachsen und zu dienen tüchtig seyn, so erfordert nicht allein des Herrn, sondern auch ihr eigen bestes, daß sie die Eltern, sofern sie derselben nicht verdächtigt sind, von sich thun, und bey Fremden innerhalb Landes dienen und zur Arbeit angewöhnen lassen, als worauf der Guts-Herr mit zu sehen hat, damit nicht unndüchte Leute auf dem Hofe seyn, und derselben Unterhalt solchen zur Last falle.

## Cap. VI.

### Von Jährlichen Pächten, Binsen, auch andern Praestandis.

§. 1. Die Pächte und Binsen müssen die Eigenbehörige an ihre Guts-Herrn bey Vermeidung der Execution oder Pfändung, welche die Eigenthums-Herrn durch ihre eigene Leute verrichten lassen können, so weit es hergebracht, alle Jahr richtig abtragen.

§. 2. Solche Pächte und Binsen sind die Eigenbehörige in guten Markttagungen Korn und zwar zwischen Michaelis und Martini zu liefern schuldig, widergensfalls der Eigenthums-Herr dasselbe nicht annehmen darf, es sey dann, daß auf dem Lande, wovon der Canon geht, kein besser Korn ohne Verschulden des Eigenbehörigen erweislich gewachsen, solchenach wird von dem Herrn desfalls billig-mäßige Moderation gebrucht.

§. 3. Nachdem es sich auch öfters tragt, daß Eigenbehörige, wann ihnen die Pächte und Binsen mit Gelde zu behandeln ein oder mehr Jahre verstatte wird, sofort daraus ein Ius machen und eine Pollution ergingen wollen, so ist billig solches abzustellen, und der Eigenthums-Herr bei seinem Canon zu lassen, massen die Behandlung, als eine res meritis facultatis, dem Herrn so wenig praejudicieren als dem Colono einige Possession zulassen kan.

§. 4. Weilen auch die Eigenbehörige guten theils ihren Herren jährlich gewisse Hühner entrichten, so hat es gleichfalls dabey sein Bedenken, und mag von denen Colonie denen Herren, wann sie selbige rechtmäßig vorhin gehabt, darunter nichts entzogen werden.

§. 5. Da auch öfters Eigenbehörige zum Nachteil der Stette und ihrer Herren, wann sie zwar dieser ihren Cousens über die Translation selbst erhalten, dennoch heimlich ohne ihre Einwilligung verbotener Weise Ländereyen, wovon die Steuern und der Canon gehet, frey an jemanden transferiren, und so viel Geld oder auch mehr darauf leihen, als das Land vergiften kan;

Als ist solches billig abzustellen, und gleich wie der Canon als ein Onus reale billig die Ländereyen folget; Als haben auch derselben Possessores mit zum Abtrag des Canonis pro rata zu concurriren, jedoch daß vor allen andern die auf solchen Ländereyen hastende Landes-herrliche Praestanda abgeführt werden.

Den 26. Nov. 1741.

## Cap. VII.

## Von Weinkäuffen.

§. 1. Der Weinkauf muß bey dem Eigenthums-Herrn behandelt werden, wann eine fremde Person auf die Stette kommt, und muß solchen der oder diejenige Person, so fremde auf die Stette kommt, entrichten, dagegen derselbe gegen Zahlung des Weinkaufs ad bona a proprietario oblatu ein Jus quasitum hat.

Wir tragen aber dabei zu Unsern Valulen und Guts-Herrn das allergnädigste Vertrauen, daß sie sich der Willigkeit nach werden finden lassen, und diejenige, so eine Stette beweinkäuffen wollen, über die Gebühr nicht beschweren und dadurch veraulassen werden, daß der Besitzer der Stette einen Theil des Weinkaufs zu deren Oauerung selbst übernehmen müsse.

§. 2. Wegen der Zeit, wie oft nemlich der Weinkauf abzustatten, bleibt es zu fordern und in genere bey Verschung des gemeinen Rechtns, nemlich, so oft eine fremde Person auf die Stette kommt, und kan also von denen Auerben nichts gefordert werden. Da aber auch hic und da ein gleiches bey Mutation der Person des Domini directi und einer kurzen Zeit, e. g. von 4 Jahren zu 4 Jahren, von 9 zu 9 oder auch mehr Jahren hergebracht, so bleibt solches dabei unveränderlich, und muß wider die Observanz der Weinkauf dem Eigenbehörigen nicht aufgebürdet werden.

§. 3. Die Beweinkäuffung muß entweder mittels Bezahlung oder würtlich von dem Herrn bewilligten Bedingung und Auszeichnung auf Termine geschehen.

Wosfern aber die Bedingung würtlich nicht geschiehet, und ein gewisses Quantum dafür nicht determinirt worden, ist solches nur für eine Oblation, mitnichten aber für eine Beweinkäuffung zu achten.

§. 4. Wer auf obige Weise die Stette nicht beweinkäuffet, oder den Weinkauf bedingt, der hat kein Recht zur Stette, und kan so wenig derselbe als dessen Kinder die Leibzucht von der Stette oder den kindlichen Antheil respective davon prætendiren.

Wann imgleichen ein Sohn oder Tochter, ja der Auerbe selbst von der Stette heyratet, hat derselbe, wann ihm gleich kein Brautschag von dem Guts-Herrn determinirt worden, zu derselben kein Recht mehr, sondern er hat sich dessen einmahl durch die Heyrath verlustig gemacht.

§. 5. Was sonst bey vorfallender Beweinkäuffung demjenigen, so die Beschreibung verrichtet, oder an des Eigenthums-Herrn Angehörige an Gedruck oder andern Praestandis gereicht werden muß, dabei hat es ferner dem Herkommen nach sein Bewenden.

## Cap. VIII.

## Von Sterb-Fällen und Beerbtheilungen.

§. 1. Bey Absterben eines Eigenbehörigen gehört dem Eigenthums-Herrn der so genannte Sterb-Fall, oder dimidia omnium mobilium et moventium bonorum, und kan davon der Eigenbehörige weder per testa-

Den 26. Nov. 1741.

129

mentum noch per donationem mortis causa in praecidicium des Guts-Herrn disponire, sondern wann ein dergleichen Testament oder Donation gemacht wird, so soll selbiges ipso facto null und nichtig auch von keiner Kraft seyn.

Zedoch segen, ordnen und wollen Wir, daß einem Eigenbehörigen erlaubet seyn soll, etwas, aber nicht ultra semissim bonorum mobilium, inter vivos pure et absolute ohne Reservation einiges ausfructus, Unterhalts oder sonst, wenn sofort Extraditio und solche in gefunden Tagen geschieht, einem oder dem andern, da er sonst das Erbe nicht gravitet, zu verschenken, wann aber Tradition usque ad eventum mortis differerit wird, soll die Donation null und nichtig seyn.

§. 2. Dem Eigenthums-Herrn soll frey stehen, den Sterbfall bedingen zu lassen, oder in natura zu zählen, und muß dabei der Eigenbehörige alle Verlassenschaft ohne Verdunkelung richtig und in eventum mediante Juramento specificiter, massen, wann der Eigenbehörige fürsprechlich und wissenschaftlich etwas verschwiegen, solches dem Eigenthums-Herrn verfallen seyn soll.

Es beerbet aber derselbe seine Eigenbehörige überall, sie mögen auf seinem oder andern Stetten wohnen, massen derjenige, so andere Eigenbehörige auf seine Stette gelassen, sich zu imputieren hat, daß er dieselbe ohne Freylässung darauf verklattet.

§. 3. Wann sichs zuträgt, daß einer Grund-Herr, der andere aber Eigenthums-Herr der auf der Stette wohnenden Person ist, so kommt diesem der Sterb-Fall, jenem aber der Weinkauf zu, und mag einer dem andern darunter keinesweges vorgreissen.

Auch wer das Eigenthum an der Stette hat, besiegzt bey vor kommenden Fall dieselbe.

§. 4. Wann ein Bräutigam oder Braut ante Copulationem versetzt, werden solche nichts bestowener vom Guts-Herrn beerbtheilet, und ist der Weinkauf verfallen, wann selbiger würtlich bezahlet worden, und die verlobte Person sich eigen gegeben.

§. 5. Als sich auch öfters zuträgt, daß Eigenbehörige die Leibzucht beziehen, und denen Kindern die Güter aufertragen, auch überlassen, und dadurch der Eigenthums-Herr des Sterbfalls und also merklich defraudaret wird; So verordnen Wir hiemit allergnädigst, daß hinkünftig keinem Colono, so lange er noch im Stande ist der Stette fürzugestehen, erlaubet seyn soll, dergleichen Leibzügen zu beziehen.

Wann aber von dem alten Colono die Leibzucht ohnumgänglich bezogen werden muß, soll der Sterb-Fall beschrieben und gedungen, nicht aber eher bis nach des Alten Todes-Fall gezogen werden.

§. 6. Wellen auch der Eigenthums-Herr dem Eigenbehörigen öfters des Frey-Briefes wegen Versicherung, und der Bezahlung der Jurium für denselben Zustand giebt, so ist billig, daß diese Versicherung dergestalt für eine Freylässung gehalten werde, daß derjenige Herr, auf wesen Stette des Eigenbehörigen gekommen, und nicht voriger, selbigen beerbtheile, massen letzter sich selbst bezymessen hat, daß er dem Eigenbehörigen darunter getraut.

## Cap. IX.

Bon andern Eigenthums-herrlichen Juribus und Praestandis.

§. 1. Wann ein Eigenbehöriger sich widersöglich erzeigt, so kommt dem Eigenthums-Herrn das Recht zu, denselben leriter zu coescire und im Zwange zu halten.

§. 2. Die Pächte, Zinsen und andere Eigenthums-Gefälle kan der Herr executive durch Pfändung beytreiben, und ist es darunter bey dem bisherigen Herkommen und Observanz zu lassen.

§. 3. Wann zwei Eigenbehörige untereinander streiten, so steht einem Eigenthums-Herrn frei, sich zu interponiren und selbige zu vergleichen, jedoch ohne Abbruch der Landes-herrlichen Jurisdiction und welche sonst damit specialiter privilegiert.

§. 4. Wann eine Eigenbehörige Magd sich beschaffen lässt, und ein uneheliches Kind gebühret, soll sie an denen Orten, wo es gebräuchlich, und durch eine lange Observanz hergebracht, den so genannten Bett-Mund dem Eigenthums-Herrn nach Beschaffenheit ihres doris mit 4. 6. höchstens 8 Rthlr. bezahlen, vorbehältlich jedoch des Bruchs, so das und andern Jurisdiction-Herren zukommt.

## Cap. X.

Bon Contracten und andern Administrationen derer Eigenbehörigen.

§. 1. Obgleich die Eigenbehörige Güter denen Eigenthums-Herren vollkommen und Dominio tenus zustehen, so kommt doch denen Eigenbehörigen Knechten und Magden in solche Güter auch einigermassen ein Jas, so dem usus tractui oder Dominio utili, i. e. dem niesbahrigen Eigenthum gleichet, und derselben Administration zu. Solche Administration nun bestehtet in gewisser und eingeschränkter zu Conservation der Stette einzigt und allein gereichender Verwaltung, und wann solchergegest ein Eigenbehöriger verfähret, den Acker wohl in acht nimt, die Gebäude nicht vorsichtig verfallen lässt, die etwa dahin gehörige Hölzer nicht verderbet, und seine übrige Pflichten abträgt, kan ihm der Eigenthums-Herr der Güter nicht entsagen.

§. 2. Wann ein Eigenbehöriger Geld benötigt, und dahero selbiges zu leihen entschlossen, so muß er solches vorhero dem Eigenthums-Herrn gebührliech vermelden, die Ursachen dessen anzeigen, und, daß es zum Nutzen der Stette angesehen, erweisen, auch dessen Consens gebührend requirieren, und der Guts-Herr ihm alsdann, und wann er infondereheit Geld zu kein-Saamen-Gaat oder Auschaffung des Inventarii benötigt, den Consens nicht verweigern.

Wofern aber außer solchen Fällen ein Eigenbehöriger Colonus, ohne solches zu thun, Geld leihen, und dafür ein oder andere zu der Stette gehörige Partienten verfegen oder verpfänden würde, soll solche verboteue Alienation, wann gleich das Amt darum consentiret, quoad Successores unfrästig, und es damit überall nach dem Inhalt des Edicti vom 25. Augusti 1711. gehalten werden.

§. 3. Wann ein Eigenbehöriger Knecht oder Magd sich zu verheyachten willens ist, so soll er solches zuforderst dem Eigenthums-Herrn anzeigen, die Person, welche er heyrathen will, demselben vorstellen, und daß sie von guter Leumuth, niemand mit Eigenthum verwandt, auch die Stette durch Fleiß und ein Stück Geld zu verbessern vermöge, darthun, und dann um des Eigenthums-Herrn Consens anhalten, und dessen einen Schein, vornehmlich vom Eigenthums-Herrn dortigen Orts, bringen. Thut er solches nicht und schreite zur Ehe, soll er der Stette verlustig seyn. Wofern aber der oder diejenige, welche wider des Eigenthums-Herrn Willen eine solche Person auf die Stette bringt, aus voriger Ehe Kinder hätte, bleibt solchen ihr habendes Recht unbenommen.

§. 4. Wann ein Eigenbehöriger eine Tochter oder Sohn anssteuert, und demselben den Brautschag oder sonst aus Mitteln der Stette etwas mitgiebt, so muß der Eigenthums-Herr darüber requirirt und um den Consens ersucht werden. Geschicht solches nicht, und er schreite zur Tradition, ist solche Mitgift null und nichts, und ist der Eigenbehörige des mitgegebenen verlustig, und soll diesbezüglich im geringsten nicht geschicket werden, sondern alles dem Guts-Herrn anheim fallen.

Wofern aber der Eigenthums-Herr in die Mitgift, welche der Colonus nach unterstehender Vorschift billig findet, nicht willigen wolte, hat die gehörende Obrigkeit auf beschreine Imporation darin zu decidiren. Und damit so wol der Eigenbehörige als Guts-Herr, wie auch die Obrigkeit darunter eine Norm und Richtschur haben, auch der bisher durch die so hoch determinirte Brautschäze beforderte Knin der Stetten künftig verhütet werden möge; So seken Wir hiedurch fest und verordnen, daß ein mehreres aus denen Gütern nicht verschrieben werden soll, als was etwa nach einer auszunehmenden eydlichen Taxe die auf der Stette stehende Gebäude, Feld, und Dicht-Inventaria nebst Mobilien wert, auch was der Colonus etwas an exigiblen Activ-Schulden austehen haben möchte, und demnächst darnach der Brautschag pro rata derer vorhandenen Kinder determinirert werden soll, jedoch daß davon zuforderst die Passiv-Schulden, ingleichen die Hof-Gewehr abgezogen werden.

Zur Hof-Gewehr aber wird gerechnet die völlige Auslast zu denen zur Stette gehörigen Ländereien, ferner bey einem Colonio, so 15 Morgen Landes hat, 1 Pferde, 1 Kuh, 1 Kalb, 1 Schwein,  $\frac{1}{2}$  Wagen und 1 Egge. Bey 30 Morgen 2 Pferde, 2 Kühe, 2 Kalber oder Kinder, 1 Sau, 1 ganzer Wagen, 1 Pflug und 2 Ecken. Bey 45 Morgen 3 Pferde, 3 Kühe, 2 Kinder, 1 Sicht-Sau, 1 Wagen, 1 Pflug, 3 Ecken. Bey einer Stette von 60 Morgen 4 Pferde, 4 Kühe, 2 Kinder, 1 Wagen, 1 Pflug, 4 Ecken, 1 Sicht-Sau und 1 Schwein, und sobald die Anzahl über 60 Morgen hinan läuft, wird nur auf 30 Morgen 1 Pferd, 1 Kuh, 1 Kind, 1 Pflug, 1 Egge, 1 Wagen mehr passirt, dergestalt, daß zu einem der größten Höfe, welche etwa 120 Morgen haben, zu der Hof-Gewehr 6 Pferde, 6 Kühe, 4 Kinder, 2 bis 3 Schweine, 2 Wagen, 2 Pflüge, 6 Ecken gerechnet werden.

Und daß obstehendem nachgelebet, und diese Hof-Gewehr und die Auslast, wie auch die Passiv-Schulden, bey Determinirung derer Brautschäze jederzeit considerirert und abgezogen werden, daß soll der Guts-

Herr und Beamte hasten, weisen ohne deren Consens die Brantschäfe nicht determiniret werden können noch sollen.

§. 5. Was kurz vorher wegen der Mitgift verordnet, soll auch bey andern Contraten und Verschreibungen, so zu der Stette Nachtheil gereichen kanten, in allemge observeirt werden.

§. 6. Insonderheit ist auch kein Eigenbehöriger befugt, ein Testamentum oder Disposition inter liberos zu machen, und wann solches geschehen, und dadurch auf andere etwas transferirert worden, kann der Guts-Herr solches zum Besten der Stette vindiciren.

§. 7. Solte aber der Eigenbehörige bey lebendigem Leibe dem Guts-Herrn den Sterb-Fall bezahlen, mithin sich, seine Baarschaften, Mobilien, und was er an Immobilios bey der Stette acquirirt, von dem Eigenthums Nexus los machen, bleibt ihm unbenommen, gleich andern freyen Standes, darüber per testamentum vel donationem zu disponieren.

Solte er hingegen ohne Disposition versterben, hat es billig bey demjenigen, was oben von denen acquirirten Immobil-Gütern verordnet, sein Bewenden.

## Cap. XI.

### Von Succession der Eigenbehörigen.

§. 1. Wann sich begiebt, daß ein Eigenbehöriges Erbe oder Stette durch den Tod dener Colonen, des Mannes oder des Weibes, oder beyder, oder durch Abtreting derselben und Annahmung der Leibzucht, zur neuen Besitzung eröffnet wird, so soll der jüngste Sohn, und wenn deren keine vorhanden, die jüngste Tochter den Hof erben. Wann aber der jüngste Sohn lahm oder gebrechlich, folglich nicht im Stande ist, dem Hofe gehörig vorzustehen, kan mit Zugiehung dener Eltern, oder nach deren Absterben, derer Verwandten, von denen andern Söhnen einer vom Guts-Herrn zum Anerben gemacht werden, wobei aber auf den Penultimmo und so weiter auf den nächstfolgenden, wann sonst wider denselben nichts zu erinnern, zu reflectiren.

Solte der Anerbe sich vor langlich ausgeben, der Guts-Herr ihn aber dafür nicht halten, muß die Obrigkeit davon cognosciren, jedoch, ohne deswegen den geringsten Prozess zu verstatthen, es decidiren.

§. 2. Solte sich aber zutragen, daß der Anerbe wegen seiner Zugegend dem Gut vorzustehen nicht tüchtig, so soll nach Absterben dener Eltern der Eigenthums-Herr bemachtet seyn, einen tüchtigen von denen andern Kindern, Söhnen oder in deren Mangel einer Tochter solches Gut zu überlassen, und hat der nächste von denen jüngern, wann er dem Hofe wie oben gesetzet, vorzustehen nicht tüchtig ist, deswegen kein Vorrecht vor denen andern, sondern es bleibt dem Guts-Herrn darunter die freye Wahl, jedoch muß solcher dem Anerben vor den Abstand die Hälfte der vorgethrübten Hof-Gemeine vergütten.

§. 3. Welche aber vom Erbe mit Aussteuer abgegüttert, darauf Bericht gethan, oder andere Erbe und Güter angenommen, oder sich frey gekauft haben, wie unten mit mehrern wird gedacht werden, dieselbe können auf entstehenden Fall, wann nemlich ihr jüngster Bruder

und Schwester oder auch ihre Eltern ohne Nachlassung der Kinder abgehen solten, keinen Regress zur Anerbtheit oder Succession in dem Erbe haben, es sei dann, daß der Guts-Herr sie mittelst gebührender Qualification hinwieder zu solchem Erbe zulassen wolte.

§. 4. Der Anerbe, welcher sich des Erbes, und dessen Immobilien und Zubehörigen als nächster Nachfolger annehmen will, ist zwar vor seine Person vom Weinkauf frey, dessen Braut oder Brüderligam, so fremd auf die Stette kommt, muß aber des Weinkaufs wegen sich mit dem Guts-Herrn vergleichen.

Dieser aber muß sich billig finden lassen, und ohne Noth den Zu-erben von der Heyrath nicht abhalten, allermassen, wann innerhalb 2 Jahren solche nicht geschickt, und der Guts-Herr sonst auf die zu heyrathende Person nichts zu sagen hat, nach Verlauf dieser Zeit der Wein Kauf bey Meyers, Hals-Meyers und Cossäten auf eines Jahrs Guts-herrliche Praestationen, bey Drinksgern und kleinen Kanten aber auf 5 Mthlr. hemmt fest gesetzet wird, und ein mehrers nicht genommen werden soll.

§. 5. Weilen sich auch öfters zuträgt, daß zu dener Guts-Herr Nachtheil die erwachsenen Kinder und Anerben die Elterliche Stette nicht annehmen, noch sich mittelst Vorstellung eines dem Guts-Herrn annehmlichen Ehegattens qualificieren wollen, sondern darunter von einer Zeit zu andern zaubern, so sollen solche Anerben auf vorhergegangenes Ernahmen und Erinnern des Guts-Herrn schuldig und gehalten seyn, innerhalb Jahrs Frist ausdrück- und deutlich sich zu erklären, ob sie die Stette wirklich beziehen und annehmen wollen, indessen Verbleibung aber, und wann sie solche Stette aus Bosheit und Betrug innerhalb jetzt erwehnter Zeit nicht beziehen wollen, sie ihres Anerb-Rechts verlustig seyn, dennoch aber die Absteuer zu gewähren haben.

§. 6. Solchermassen liegt denen Anerben ob, sich nach vorgängiger Ermahnung und Erinnerung des Guts-Herrn wegen Annahmung des Hofs zu erklären, damit derselbe so wenig als das Publicum darunter leide und in Schaden gesetzet werde. Sind aber die Anerben oder die Kinder vor erfolgter Erledigung der Stette in fremde Lände ohne Einwilligung und Vorwissen des Guts-Herrn gezogen, so mag bis zu deren etwähigen Wiederkunft die Sache auf ein Jahr lang ausgestellt, nach dessen Ablauf und erlassenen Edictal-Citation von der Gerichts-Obrigkeit aber, bey ihrem Raffenbleiben, die Stette mit neuen Eigenbehörigen besetzt werden, und werden gedachte Anerben und Kinder, wegen der ungebührlichen Auskleibung, und daß sie nach dem Erbe und dessen Zustand sich nicht gehörig angesehen, des Anerb-Rechts verlustig. Falls sie aber mit Einwilligung des Guts-Herrn weggereist, sie auch ihm dabei angezeigt haben, daß ihnen ein etwa sich ereigender Todes-Fall kund gemacht werden möchte, so soll ihnen von solchen Todes-Fall Nachricht gegeben, und demnächst wann sie rechtmäßige Ursachen von der Abwesenheit angezeigt, ein Jahr lang und nicht länger auf sie gewartet werden.

§. 7. Solte auch der Anerbe wegen eines begangenen delicti das Erbe und das Land verlaufen, und innerhalb 2 Jahren kein Heil erhalten, noch sich zu Recht vertheidigen können, so ist er alsdann des An-

erb-Rechts verlustig, und der Guts-Herr bemächtigt, das Erbe mit einem andern Colonio gehörig zu besetzen, und sind des entlaufenen Kinder, nächst diesen aber Brüder und Schwestern, wann selbige noch nicht von der Stette abgesunden, dazu, wann selbige tückig noch nicht von der Anciennetät die nächsten; Wann aber keine Kinder vorhanden, nach dieselbe abgesunden, so schet zur Disposition des Guts-Herrn, ob er die Stette mit neuen Colonis besetzen, oder von denen abgesundenen jemand darauf lassen wolle. Uebrigens soll ein Guts-Herr besagt seyn, seines eigen-pflichtigen Colonii oder Colonac, welcher sich solchergestalt wegen begangener Übelthat retiriren müssen, sämtliche Güter zu amotzen.

§. 8. Solte dem Anerben über kurz oder lang ins Land wieder zu kommen durch Landesherrliche Begnadigung erlaubet werden, so ist er zur Stette, welche gedacht worden mit einem andern besetzt worden, nicht zugelassen, sondern wohin der Geleits-Brief eingerichtet, anzusehen. Ist er völlig begnadiget und restituirt, so geht der Besitzer der Stette, wann es ein Meyer-Hof, so im guten Stande ist, in gewissen vom Guts-Herrn zu accordirenden und etwa auf 3 Jahre ohne Sinn zu bezahlen gesetzten Terminen 30 oder mehr Thaler. Ist es ein halbes Erbe oder Rotten, so wird davon gleichfalls nach Ermessung des Guts-Herrn ausgekehret, als welcher darunter die Willigkeit zu beobachten wissen wird.

§. 9. Wann ein Eigenbehöriger in Unsern Diensten Soldat wird, muss ihm die Stette, so lange er Praestand praestiret, bleiben: Falls aber die Onera nicht abgetragen werden, ist nach Unsern schon vielfältig ergangenen Verordnungen die Stette mit einem andern Colonio zu besetzen, und sind dabei des abwesenden Soldaten nächste Averwandte mit zuziehen.

§. 10. Wann ein Leibeigener Ehegatte auf dem Erbe oder Rotten durch den Tod abgegangen ist, kan der überbliebene mit Einwilligung des Guts-Herrn wieder darauf heyrathen, jedoch muss die Person, welche durch solche Heyrath auf die Stette kommt, sich eignen geben, und den Weinkauf bezahlen.

Sind aber Kinder aus voriger Ehe vorhanden, so soll die Bewohnung des Erbes auf gewisse Jahre gesetzet, und gedachter Person das Erbe oder Stette die determinirte Zeit zu bewohnen verstatkt werden, jedoch kan solche Zeit und Jahre von dem Guts-Herrn nicht weiter als bis der Anerbe 23 Jahr oder wenn es eine Tochter 25 Jahr alt geworden, falls sonst dieselbe tückig, ausgesetzt werden.

§. 11. So bald der Anerbe 23 Jahr, oder wann es eine Tochter 25 Jahr alt geworden, so ziehen die Alten auf die Leibzucht, welche Leibzucht solcher Person, so durch Heyrath oder sonst auf gewisse Jahre auf das Erbe gekommen ist, ebenfalls als wann sie des Anerben leiblicher Vater oder Mutter wäre, eingeräumet werden soll.

§. 12. Weil auch darüber oft Streit entstehet, ob Eigenbehörige von freyen Erben durch testamentarische Verordnung zu Erben eingesetzt werden, oder auch ihren Averwandten ab intestato oder ohne Testament succedieren können, so soll solchem Eigenbehörigen der Eigenthum in diesem Fall nicht verfang- oder schädlich seyn, sondern dieselbe ohne Unterscheid, sie mögen Frey oder Eigen seyn, nach Ordnung der gemeinen

Rechte überall succediren, und bey allen Unsern Gerichten darum geurtheilet werden.

§. 13. Die Kinder erster Ehe werden jedesmahl denen Kindern anderer Ehe in Successions vorgezogen, es wäre dann, daß das Erbe in letzterer Ehe acquiriret, oder der Mann mit der Frau dasselbe gewinnet hätte, widerigenfalls aber und da der Mann oder die Frau dasselbe bereits gehabt, bleibt denen Kindern erster Ehe der Vorzug.

§. 14. Weil sich auch zuweilen die Eigenbehörige Kinder, welche zu Zeit der Besitzung der Stette nicht capable gewesen, nachdem sie erwachsen, sich untersetzen, dasjenige, so der Guts-Herr einmal verordnet, unter dem Praetext der Minorenität und Mangel der Wermänner auch wegen vorschneider Laeson anzusehen, so ist solches, falls die Verfügung dieser Eigenthums-Ordnung gemaß, billig nicht zu gestatten, und werden solchenfalls die Gerichte dieselbe damit sofort abzuweisen, sonst aber dieselbe fürglich zu hören, und nach Willigkeit ohne Weitläufigkeit es ab zu machen haben.

§. 15. Weil die Eigenthums-Herren von selbsten bey unmündigen Kindern dahin sehn werden, was zu deren und der Stette Besten gereichen kan, so lassen wir geschehen, daß denselben so wie bisher also auch ferner keine Wermänner gesetzet werden.

## Cap. XII.

### Von Leibzüchten.

§. 1. So lange die Colonii denen Stetten vorstehen können, so ist denselben keineswegs zu erlauben, auf die Leibzucht zu ziehen, wann selbige aber wegen Alters oder anderer Gebrechlichkeiten die Stette ihren Kindern zu übergeben willens, so muss solches alles mit Geschäftshaltung des Eigenthums-Herrn geschehen, und derselbe um Consens auch Determinierung der Leibzucht gebührliech ersucht werden, sonst wird keine Leibzucht passiret, sondern es soll alles null und nützig seyn, die Contraventienten auch überdem von der Obrigkeit bestroffen werden.

§. 2. Die Leibzucht wird nach Gelegenheit der Stette vom Eigenthums-Herrn determiniret, und nach Ermessung des Guts-Herrn ausgesetzt, jedoch dergestalt, daß niemahls über den 6ten Theil des Guts dazu ausgesetzt werde, wobei der Willigkeit nach zu beobachten, daß nicht das koste, auch nicht das schlimmste Land ausgesucht, sondern wie die Kinder der Stette es nach diesem verlangen, denen Eltern gleichfalls seit Lebens usfructuarie zu geniesen, eingethan werde.

Golten Kinder und Eltern hiewieder pacta contraria machen, und mehr als hier determiniret, sich einander accordiren, so sollen solche keine Kraft haben, und der Eigenthums-Herr die Leibzucht vorgeschrriebener massen reguliren.

Wen kleinen Stetten hingegen, wo der zur Leibzucht nachgelassene Theil nach der Anzahl des Landes nicht 3 Morgen austragt, davon kan keine ordentliche Leibzucht constituirirt werden, sondern es müssen die Colonii bis zu ihren Absterben entweder die Stette behalten, wobei der Colonii ihnen assistiren muß, oder wo der alte Colonus der Stette nicht

mehr vorstehen kan, steht ihm zwar frey, dieselbe zu übergeben, er muß aber ferner nach Vermögen bey dem Hause mit arbeiten, und ein mehrers, als die Wohnung im Hause, und die ordinare Kost an der Kinder Tisch, so wie sie die Kinder haben, und das Haus es vermag, nicht praetendiren.

§. 3. Weil auch die Leibzüchter öfters ohngeachtet sie es Alters und Vermögens halber wol thun könnten, dennoch sich der Stette Bestes wenig annehmen, und solche durch Einnehmung anderer Personen in die Leibzucht-Häuser der Stette beschwerlich fallen, so ist solches nicht zu gestatten, sondern es werden vielmehr die Leibzüchter zu möglicher Arbeit und Aufsicht der Stette, auch Auffassung unnothiger Personen angewiesen. Wann aber ein Leibzüchter gestorben, ist dem überbleibenden nicht verwehret, einen Heuersmann zur Gesellschaft, und wann beyde Leibzüchter invermögend und kränklich, eine einzige Person zu ihrer Verpflegung bey sich zu nehmen.

§. 4. Wann ein Leibzüchter von der Leibzucht geherafftet, und käme hernach wieder, und wolte selbige praetendiret, wird ihm dasselbe durchaus nicht gestattet, jedoch wird dem Colono erlaubet, sich mit dem Leibzüchter oder Leibzüchterin, wann sie Gelegenheit zu heyrathen haben, sich wegen Abstands der Leibzucht mit Vorwissen des Eigenthums-Herrn zu vergleichen.

§. 5. Es sollen auch von denen Stetten zu Schwächung derselben keine zweye Leibzüchte praetendiret werden, sondern es muß nach Besindern unter diejenigen, so dazu berechtigt, die Leibzucht gehielet werden.

§. 6. Die Leibzucht-Häuser sind die Leibzüchter im Dach und Fach zu unterhalten, auch von denen unterhabenden Leckern die Onera abzutragen schuldig, auch weder eines noch das andere zu verderben, zu veräussern oder auf einigerlei Weise zu verringern, weniger Schulden, als welche der Anerbe zu bezahlen nicht schuldig, darauf zu machen befugt.

§. 7. Wann die Leibzüchter beyde verstorben, so fallen die Immobilia, vorbehältlich des dem Eigenthums-Herrn von denen Mobilien und Movimenti zustehenden Erbtheils, wieder an die Stette. Stirbt aber nur einer von denselben, so bleibt die Behausung ganz bey dem überlebenden, der Immobilien Halbscheid aber fällt wieder an das Erbe.

§. 8. Wofern der Stief-Vater oder Stief-Mutter, so auf Mahl-Jahre zu sien kommen, den Hof ohne Schuld annimmt, muß er auch keine Schuld darauf machen; Sollten jedoch Casus vorkommen, daß er dazu genötigt wird, muß, wann es Unser Eigenbehöriger, des Beamten, und des Krieges- und Domainen-Gammer, und, wann es ein Weicher, des Guts-Herrn Consens erforderet, und nach vorhergängiger Untersuchung, wann es nöthig, ertheilet werden, und wann solches consentirte Anlehn in utilitatem der Stette verwandt, müssen die Anerben es bezahlen, sonst aber sind sie dazu nicht gehalten;

Zum übrigen soll auch zu Verhütung weitläufiger Disputen zwischen denen auf Mahl-Jahre siedenden Eltern und Anerben, so oft jemand die Stette auf Mahl-Jahre annimmt, ein richtiges Inventarium conscribiret werden.

Solte der Stief-Vater oder Stief-Mutter diesem zuwider unnothige

unconsentirte Schulden contrahiren, oder sonst die Stette deterioriren, muß dessen Leibzucht eingeschränkt, und offenfalls nur auf die Halbscheid desjenigen so oben deshalb festgefeget, determiniret werden.

Denen Creditoribus aber bleibt actio personalis wider den Schuldenker bevor, keineswegs aber haben sie in ermordeten Fällen an die Stette oder Anerben die geringste Forderung.

§. 9. Wann der Anerbe noch jung, einer von denen Eltern aber indessen verstorbne, und der überlebende mit Consens des Guts-Herrn zur zweyten Ehe trate, die Aussahrt bezahlte, die Gebühren allerseits praestire, auch das Seinige zur Stette brächte, ob gleich er oder sie nur auf gewisse Jahre das rechte Erbe oder Stette bewohneten, behalten sie dennoch bey Antretung des rechten Anerben die Leibzucht völlig, gleich als wann sie des Anerben leibliche Eltern wären.

§. 10. Unter denen nöthigen Vorfällen, da einem Stief-Vater währenden Mahl-Jahren mit Consens des Guts-Herrn Schulden zu machen gestattet wird, ist keineswegs zu verstecken der Vorwand, daß die Steuren oder Guts-herrliche Gefälle abzutragen, als welche Steuren und Gefälle von dem Erbe und dessen Bewohner ohne Nachteil und Schaden des Anerben pront und richtig abgetragen werden müssen.

§. 11. Bei Antretung der Leibzüchter sollen die Leibzüchter dem Guts-Herrn allezeit den Schulden-Baustand derselben Hofs und wie viel sie darauf contrahiret, genau anzeigen, damit derselbe von dem Baustand des Erbes und wie Coloni gewirthschaftet informiret seyn möge; Sollten die Leibzüchter etwas verschweigen, so müssen sie solches selbst bezahlen, und sind die Besitzer der Stetten damit nicht zu beschweren.

§. 12. Solte ein Leibzüchter ad secunda vota schreiten, so muss solches mit Consens des Guts-Herrn und gebührender Qualification geschehen, es geniesset aber folchenfalls nichts destoweniger ein Leibzüchter nur die halbe Leibzucht, und falls er stirbet, bleibt dieselbe bey dem einkommenden Ehegatten, so lange dieser lebet und sich nicht verheyrathet, thut er das aber, so ist er der Leibzucht verlustig.

§. 13. Gleichfalls müssen die Leibzüchter alle Onera publica et communia nach Proportion der Stette und Leibzucht mit tragen helfen, und kommt dieses dem Besitzer der Stette zu gut.

### Cap. XIII.

Bon denen rechtlichen Mitteln und Besugniß, durch welche der Eigenthum und dessen Recht conserviret wird.

§. 1. Wann ein Knecht oder Magd sich des Eigenthums oder derselben Schuldigkeit entziehen will, comparet dem Herrn billig die Actio Coressoria, mittels welcher er einen Knecht oder Magd quasi vindicaret und ihm eignen zu seyn darthut.

§. 2. Es wird aber in solchen Fällen, wie in causis rusticorum, summariorum und de simplici et pleno verfahren, folglich alle Weitläufigkeit, als sonderlich denen Eigenbehörigen höchst-schädlich, möglichst verhütet.

§. 3. Wann ein Eigenbehöriger sich widerschlich bezeiget; so komm-

dem Guts-Herrn deshalb eine levis coercitio zu, wie auch die Pfandung wegen derer etwa restirenden Guts-herrlichen Praestationen und Gesälten, und wann der Eigenbehörige sich widider sezen und die Pfände nicht verabfolgen lassen wolte, sollen Unsere Kenter dem Guts-Herrn darunter alle hulstliche Hand leisten, jedoch wann der Eigenbehörige den Rest nicht eingestehen solte, muss derselbe billig summariter darüber gehoret, und wann er unrechtmässiger Weise sich der Pfandung widersetzt, dafür nach Besinden bestrafft werden.

§. 4. Denen Guts-herrlichen Praestationen aber gehen billig vor die Contribution und Cavallerie-Gelder, auch andere an uns abzuführende Lasten, imgleichen kan die Pfandung nicht geschehen auf das Hof-Gewehr und das benötigte Saat- und Futter-Korn vor das Vieh, als welches von aller Pfandung, sie mag geschehen auf wessen Instanz sie will, hemit zur Conservation der Colonen eximiert wird.

Damit hingegen die Guts-Herrn desto sicheret bey ihren Praestationen seyn mögen, so ist Unser allergnädigster Wille, daß hinfort kein Beamtner sich unterstellt soll, wegen Privat-Schulden eher Pfand-Zettuls auszugeben, bis der Creditor sowohl vom Steuer-Einnahmer als Guts-Herrn, daß er Unsere und die Guts-herrliche Praestanda richtig gemacht, begebracht hat.

Die Steuer-Einnahmer und Guts-Herrn aber müssen in Zeiten auf ihre Zahlung vigiliren, und mit Ernst darauf aus denen entübrigten Feld-Früchten dringen, allermassen sie nur als Privat-Creditores angesehen werden sollen, wann sie den Colonam entweder gegen Erhaltung einiger Douceur oder Interessen geschont, oder denselben etwas, es mag an Gelde oder Brod-Korn seyn, vorgeschoffen, indem lechteres der Colonus, so ein böser Bezahlter seyn solte, mit Hand-Arbeit oder Fuhren zu verdienen, suchen muß.

§. 5. Zu Verhütung derer unnothigen Processe zwischen denen Guts-Herrn und Eigenbehörigen verordnen Wir hemit, daß, wann von der Obrigkeit befürchtet wird, daß des Eigenbehörigen Klage ungegründet, derselbe alsofort damit ab- und zur Ruhe verwiesen, auch wann er calumniosam et frivolum item wider seinen Eigenthums-Herrn motivet, mit empfindlicher Straff belegt werden soll.

§. 6. In denen Fällen aber, wann dem Colono wider das Herrkommen neue Lasten aufgebürdet, die alte Pflichten verhöhet, oder er ohne Ursachen seines Rechts beraubet wird, so kan er billig sich vertheidigen, und ist ihm in solchen Fällen der Weg Rechtlens nicht zu versagen. Wann aber der Guts-Herr in continuu zu rechtlicher Gewalze Possessionem dociren kan, ist er dabei bis zum Auftag der Sache zu schützen.

#### Cap. XIV.

##### Von Freylassung und denen Frey-Briefen.

§. 1. Wann eine Eigenbehörige Stette wieder besetzt, so werden die übrige Geschwister des Besitzers von dem Eigenthums-Herrn, wann es, wie oben gemeldet, nötig, für ein billiges dem Herrkommen nach frey gelassen, und darüber ein Schein oder Brief ertheilet.

§. 2. Well aber öfters sich Eigenbehörige der Freylassung missbrauchen, und den Eigenthums-Herrn, ob sie es gleich nicht nötig haben, dennoch zu der Freylassung zwingen wollen, um ihr Vermögen auf Fremde zu transferirten, und dem Eigenthums-Herrn den Sterb-Kall zu entziehen, so ist dieselbe abzustellen, und die Eigenbehörigen sich dessen zu enthalten, angzuweisen. Wann jedoch ein oder der andree rechtmässige Besugnisse zu haben vermeinte, den verweigerten Frey-Brief zu fordern, hat derselbe sich bey der ordentlichen Obrigkeit zu melden.

§. 3. Wann die Frey-Briefe gebungen, so verlieret der Eigenbehörige dadurch alles Recht der Succession zu der Stette, welches dann noch weniger Zweifel hat, wann der Frey-Brief wücklich ertheilet und verabfolgt worden.

Es bleibt aber dem Eigenthums-Herrn unbenommen, einen solchen freylassenen Eigenbehörigen praevia qualifications hinwider ex nova gratia zu der Stette zu verstatte.

§. 4. Freylassen oder Frey-Briefe zu ertheilen, kommt niemand als dem Eigenthums-Herrn zu, als welcher der Güter Dominus ist, und administrationem überam hat, dem auch solche, oder wem er sie andertrauet, zustehet, dahero dann kein Papillus, minor, tutor sine consensu Magistratus, Procuratores sine mandato und dergleichen, frey lassen kan, sondern es wird solches vor null und nötig auch ohne Kraft gehalten.

§. 5. Begäbe es sich auch, daß ein Eigenbehöriger bey Wiederbesetzung der Stette sich frey zu kaufen nicht begebet, und darüber alt worden, und immittelst etwas acquirirt, und um selbiges dem Herrn zu entziehen folglich in fraudem Domini directi sich frey zu kaufen begebet, so ist ein Herr ihn frey zu lassen nicht schuldig. Es bleiben aber dem Eigenbehörigen davon seine Lebens-Mittel unabkömlich, so wie dem Eigenthums-Herrn die Weitertheilung nachgehend in allewege zustehet.

#### Cap. XV.

##### Von Verjährung des Eigenthums.

Alldieweilen auch manigmahl die Question von der Verfährung des Eigenthums vorfällt, da der Eigenbehörige aus dem, daß der Herr sein Recht etwa einige Jahre nicht exercitet, noch ihn des Eigenthums halber angefordert, sofort libertatem iusquae possessionem erzwingen will, als ist solches zu Verhütung Streitigkeiten nach denen beschriebenen Rechten folgender gestalt zu reguliren, daß zwar ein Eigenthums-Herr seines Rechts allemahl sich zu gebrauchen nicht schuldig, und also dessen etwaige Unterlassung als res morae facilitatis dem Herrn so wenig etwas nehmen, als dem Eigenbehörigen etwas geben könne, weil sich niemand causam possessionis mutare oder verändern, folglich der Eigenbehörige ob malam sicutem ihm die Freyheit durch die Possession und bloß des Herrn unterlaßene Anforderung und Gebrauch seines Rechts nicht acquiriren kan und mag. Hätte aber ein Eigenthums-Herr einen Eigenbehörigen des Eigenthums-Rechts angefordert, dieser aber erreichlich sich protestando verweigert, und jener darauf 30 Jahr stille geschwiegen, solchenfalls ist der Eigenthum verjährt zu halten, erstenfalls aber der

Eigenhums-Herr ohnerachtet des lapsus temporis longissimi bey seinem Recht zu schüzen.

### Cap. XVI.

#### Von Abäusserung und deren Ursachen.

§. 1. Ein Eigenbehöriger wird des Hofs entsezt und abgedaußert, wann er entweder aus Vorſatz oder Nachlässigkeit und Faulheit die Stette herunter bringt und wölte werden läßt, oder auch die Häuser und andere zu denen Stetten gehörige Pertinentien, Hecken und Zäune liederlicher Weise zernichtet, und in Abgang kommen läßet.

§. 2. Wann derselbe das zum Erbe gehörige Holz, so von seinen Vorfahren gepoftet, muhtwilliger Weise ruinaret, oder zu Dämpfung seiner etwa ohne Vorwissen des Herrn gemachten Schulden verhauet.

§. 3. Wann derselbe das Erbe mit vielen Schulden ohne des Herrn Consens, Vorbewußt und Bewilligung unnothig beschweret, die Ländereyen, Wiesen und andere dazu gehörige Stücke davon verpfändet, vertauschet, oder sonst inter vivos et mortis causa alienaret und veräußert.

§. 4. Wann er dem Guts-Herrn seine schuldige Zinsen und Pachte auch Dienste nicht abstattet, sondern selbige auf 2 Jahr nachstehen läßet, oder sonst seine gebührende Dienste aller gehanzen Anforderung und Warnung ohngeachtet in gemeldeter Zeit nicht verrichtet, auch seinem Guts-Herrn sich muhtwillig widerseget.

§. 5. Wann er die Onera Publica an Contribution, Cavallerie-Gelder ic. außschwellen läßt und die Stette also in Praesidutz des Herrn beschweret, und Schulden unterwirfft.

§. 6. Wann der oder dieselbe sich vorgestalt dem Huren-Leben ergiebt, Ehebruch, Diebstahl oder sonst eine grobe Missethat begehet, daß dadurch dem Erbe eine grosse Schulden-Last angehälset werden sollte.

§. 7. Wann ein Colonus, dem bey der Auspfändung das Saat- und Futter-Korn nebst der Hoff-Gewehr gelassen, dasselbe zum Nutzen der Stette und seinen Creditoribus zum Schaden veräußert, die Recker nicht wieder besteller, sein Vieh-Inventarium nicht complet und in Ordnung hält, auch solchergestalt die Stette zu Abtragung derer lauffenden Onerum unkünftig macht.

§. 8. Soll zwar regulariter mehr als eine causa Discussionis vorhanden seyn, wann die Abäusserung erkannt werden soll, jedoch aber, wann der Eigenbehörige ein lieberlicher Wirth, und durch sein lieberliches Leben die Stette verdikt und ruinaret, auch die Onera derselben nicht abträgt, eine solche Ursache allein zur Discussion vor hinlänglich angefehn und gehalten werden, welches ein vernünftiger und gewissenhafter Richter beurtheilen wird.

§. 9. Ob zwar auch dem geäußerten einige Alimenta verstattet werden, falls sie sich ihrer Hände Arbeit zu ernähren, wie sie wohl schuldig seyn, unvermögend waren, so sollen doch diese Alimenta vom Eigenhums-Herrn dergestalt determiniert und restringirt werden, daß die abgedaußerte in vorzig lieberliches Leben nicht wieder gerathen mögen.

### Cap. XVII.

#### Von dem Aeußerungs-Process.

§. 1. Damit auch künftig in denen Aeußerungs-Proceszen besto besser Ordnung möge gehalten, und alle Weitschüttigkeiten verhütet werden, so ist folgendes dabey anzumerken, daß wer einen Eigenbehörigen zu äufern vorhabens, zu fordern, dessen Rechts-gegründete Ursachen bey Unserer Landes-Regierung gerichtlich anz- und vorbringen, seinen etwa constituirten Procuratorem mittelß ordentlichen Mandati legitimiren, und dann des Coloni discutiendi ordentliche Antwort oder Litis Contestation suchen und bitten müsse.

§. 2. Darauf dann dem Colono die Aeußerungs-Klage cum procreto ad respondentum communiciret wird, und wann dieser die eingeklagte Punkten oder Ursachen ableugnet, ist Kläger dieselbe, wie Rechten, zu vertheidigen und zu dem Ende gewisse Beweis-Articul zu übergeben, oder sonst durch andere Urkunden, auch öfters den Augenschein selbst, zu erweisen schuldig und gehalten.

§. 3. Weil nun hiebey oft angemerkt worden, daß Eigenbehörige die Schuld ihres Verderbs oder andere Aeußerungs-Ursachen auf ihre Eltern oder Vorahren veraffen, um also der Aeußerung zu entgehen, und dennoch der Stette nicht zu rahten wissen noch wollen; Als ist solches, wie auch denen gemeinen Rechten gemäß, nicht zu attenden, sonderlich, wann der Eigenhums-Herr die etwa vorgegangene Aeußerungs-Ursachen nicht eigentlich gewußt, und aus Hoffnung der Besserung dem Colono nachgesehen, und dieser darunter verstorb. Dann obschon sonst keiner des andern Missethat zu tragen hat, so macht sich dennoch ein Successor, indem daß er den Verderb der Stette nicht ändert oder bessert, folglich continaret, der Aeußerungs-Ursach ipso facto heilhaftig, umb mag also wider denselben, obgleich sein Antecessor die Aeußerungs-Ursach veranlaßet oder angefangen, mit derselben wohl verfahren werden.

§. 4. Weil sich auch öfters zuträgt, daß Eigenbehörige oder deren Kinder die Stette verlassen, sich derselben nicht mehr annehmen, sondern davon ziehen, und dann darauf, wann der Eigenhums-Herr sich der Stette angenommen und wieder besetzt, dieselben repetiren, und Streit und Bank darüber erregen, so muß solches willig nicht gestattet, sondern dergleichen Praetendenten vielmehr abgewiesen, und ihres künftlichen Aufheils priviert, als zu dergleichen unbilligen Klagen admittirert werden, massen das Contrarium von schädlicher Folge, und nur Faullenzer öfters zu des Publici Nachteil in ihrer Faulheit und Unart stärket.

§. 5. Wann nun obgedachter massen die Aeußerungs-Ursachen nothdürftig erwiesen, so wird

- 1) zu der Aeußerungs-Urtheil geschritten, auch werden wohl auf gezielendes Ansuchen der Partyschen die Acta an des Eigenhums verständige Extraneos Jurisconsulios verschicket, dem folglich
- 2) alle Mobilia und Moventa nebst denen extantibus fractibus des zu discutiirenden Erbes zu Beifug des Landes- und Guts-Herrn Præstandorum in Beschlag genommen, und darauf

- 3) die Creditores per Proclamata von drey benachbarten Gangen ad profitendum seu docendum Jura in einem gewissen zulänglichen termino cum comminatione perpetui silentii verablatet, der Colonus auch  
 4) nebst dem Eigenthums-Herrn ad recognoscendum vel dissitendum zugleich citetur.

§. 6. Wann obiges alles vorgegangen, sind die Creditores in productionis termino zu Vermeidung Weitläufigkeit billig communem Procuratorem ad acta zu constituiren schuldig, und wann der Eigenthums-Herr mit seiner Rohturft gehört, und hinc inde in der Sache geschlossen, wird endlich wegen der bewilligten und unbewilligten Schulden ein Definitiv-Urtheil abgesprochen.

§. 7. Bey Abfassung nun solches Urtheils werden zu fordern die Landes- und Guts-Herrn Praestanda allen Creditis auch in dem Fall, wann schon ein Eigenthums-Herr eine oder andere Schuld bewilligt hätte, von Rechts wegen vorgezogen. Dann obschon ein Guts-herrlicher Consens diesen Effect hat, daß die Creditores wider den Colonum gesichert, so ist dennoch unbillig, daß derselbe zu des Consentientis Nachtheil folte ausgeleget werden, sondern, weil ein Consensus tacitam clausulam salvo Iuro Domini in sich hat, so bleiben billig derer Guts-Herrn Praestanda salva, es wäre dann, daß in dem Consens ein anders wäre versehen worden.

§. 8. Nach denen Landes- und Guts-herrlichen Praestandis folgen die privilegierte und bewilligte Schulden in ihrer Ordnung; Es gehören aber darunter 1) Rückständiges Gehend-Korn. 2) Eid-Lohn von zwey Jahren. Wann aber Knechte und Mägde dasselbe gegen Pension stehen gelassen, oder zu dessen Mortification Land untergenommen hätten, sind sie dieses Privilegii verlustig. 3) Was an Renten ad Ecclesiam aliasque pios usus gehörig. Dasjenige aber, so von denen Creditoribus zu Behuf der Stette Besten oder Abtrag der Contribution, oder zu Saat- und Brod-Korn, wie auch zur Abstattung der Guts-Herrn Pächte und andern Gebührenissen creditirt zu seyn vorgegeben, darauf wird nicht gesprochen, sondern es sind Creditores damit gleich unbewilligten Schulden in Ermangelung Guts-herrlichen Consensus abzuweisen.

§. 9. Weil auch bei denen Ausserungen sich öfters die Kinder mit ihren ausgesprochenen Brautschäcken anmelden und gar die Stette reponiren, so sind dieselben lediglich ad gratiam Domini zu verweisen, dieser aber keineswegs schuldig, sie zu der Stette wieder zu verstatthen.

§. 10. Als auch die unbewilligte Creditores ohne Consens derer Guts-Herrn öfters anscheinliche Pertinentien occupiren, und viele Jahre genossen und ohngeachtet der Ausserung de facto behalten, also ist solches nicht zu gestatten, sondern dieselbe zu Deoccupation derer Ländereyen und Abstattung des locarii a tempore institutae actionis, wie Rechtens, anzusein.

§. 11. Weniger nicht sind dieselbe schuldig, die Contribution und vorige Real-Praestanda fuodo inhaerentia von allen Jahren abzustatten, wann gleich unter ihnen und denen Colonen ein anders absque consensu Domini verglichen, massen dergleichen Paeta contra Jura und in praejudicium Domini keinen Effect haben können.

§. 12. Erhöge sich es auch zu, daß ein Eigenbehördiger wegen committierten Delicti des Landes verwiesen wäre, aber nachgehends Pardon und Permission ins Land wieder zu kommen erhielte, ist ein Eigenthums-Herr denselben wieder auf die Stette zu verstatthen gleichfalls nicht schuldig, wie oben bereits verordnet worden.

### Cap. XVIII.

#### Beschluß und Vorbehalt.

Endlich behalten Wir Uns vor nach Gelegenheit der Zeit und Umstände auf erhaltenre alleinunterthänige Vorstellung, oder wann Wir es sonst allernächstigst gut finden, diese Unsere Ordnung zu verändern, zu verbessern und anders einzurichten. Inzwischen aber wollen Wir und besseken hiermit Unserer Mindenschen Regierung, Krieges- und Domänen-Cammer, Magistraten, und andern Gerichts-Obrigkeit, anglichen Unsfern getreuen Vasallen und Untertanen, sich darnach respective allersorgsam zu achten, und über solche Eigenthums-Ordnung stief und fest zu halten, auch überall und in Judicando darnach zu verfahren, damit das Land und Bauer-Höfe in gutem Stand erhalten werden und in Aufnahme kommen mögen.

Urkundlich unter Unserer Höchst-eigenhändigem Unterschrift und beygedrücktem Königlichen Insiegel. So geschehen und gegeben zu Berlin, den 26ten Novembr. 1741.

(L. S.)

Friderich.

F. v. Görne. A. D. v. Bierck.

### Nr. 6.

Erneuerte und geschärzte Feuerordnung für die Dorfschaften des Fürstenthums Minden und der Grafschaften Ravensberg, Tecklenburg und Lingen,  
 vom 5. Jun. 1748.

Wir Friderich, von Gottes Gnaden König von Preussen, Marggraf zu Brandenburg, des heiligen Romischen Reichs Erz-Cammerer und Pfürst, Souverain und Oberster Herzog von Schlesien, Sonnerainer Prinz von Oranien, Neuschatell und Ballengin, wie auch der Grafschaft Glad, in Geldern, zu Magdeburg, Cleve, Jülich, Berg, Stettin, Pommern, der Emsländen und Westfalen, zu Mecklenburg und Grossen Herzog, Burggraf zu Nürnberg, Fürst zu Salverstadt, Minden, Camin,